

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
INDUSTRIE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.  
Mohrenstr. 20/21  
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)  
DER EINZELHANDEL E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN  
E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

6. September 2022

Frau  
Tanja Mildenberger  
Leiterin Abteilung III  
Bundesministerium der Finanzen  
11016 Berlin

Per E-Mail: [IIIC2@bmf.bund.de](mailto:IIIC2@bmf.bund.de)

**Stellungnahme zum Entwurf einer Formulierungshilfe eines Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen im Erdgasnetz  
GZ III C 2 - S 030/22/10016 :003, DOK 2022/0846017**

Sehr geehrte Frau Mildenberger,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs der Formulierungshilfe für ein Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Wirtschaft begrüßt die Anstrengungen, Deutschland angesichts des völkerrechtswidrigen Krieges gegen die Ukraine unabhängig von russischen Gaslieferungen zu machen. Uns ist bewusst, dass Ersatzlieferungen nur zu deutlich höheren Preisen möglich sind. Sofern die Bundesregierung die daraus entstehenden Belastungen nicht direkt aus dem Bundeshaushalt auffangen will, liegt deren gleichmäßige Weitergabe an alle Gaskunden durch eine Gasumlage nahe.

Wie die Gaslieferung selbst ist auch die vorgesehene Gasumlage mehrwertsteuerpflichtig. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung der Gaskunden. Angesichts der ohnehin bereits eingetretenen Preissteigerungen halten wir die Absicht der Bundesregierung für richtig, eine Zusatzbelastung durch die Mehrwertsteuer auf die Gasumlage zu vermeiden. Zu diesem Zweck soll temporär, nämlich im Erhebungszeitraum der Gasumlage vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024, die Mehrwertsteuer auf alle Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz auf 7 Prozent gesenkt werden. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen den Gaskunden keine zusätzlichen Belastungen aus der obligatorischen Erhebung der Umsatzsteuer auf die Gasbeschaffungsumlage entstehen.

Sofern das Gesetz in Kraft tritt, werden auf die Gasumlage in Höhe von insgesamt 34 Mrd. € rund 2,4 Mrd. € Mehrwertsteuer fällig. Der Gesetzentwurf weist für die drei Kassenjahre 2022 bis 2024 Mindereinnahmen von insgesamt knapp 11,3 Mrd. € aus. Per Saldo ergibt sich eine Entlastung von rund 8,9 Mrd. € für private Endkunden und unternehmerische Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Rechnet man den Anteil von 4,1 Mrd. € heraus, der auf die Senkung der Mehrwertsteuer auf die Gasumlage selbst entfällt, verbleibt für die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Gaskunden eine Nettoentlastung von 4,8 Mrd. €. In dieser Größenordnung werden de facto deren Gaslieferungen verbilligt.

So wichtig die beschriebene Entlastung auch ist, bleibt es aus unserer Sicht dringend erforderlich, dass auch die zum Vorsteuerabzug berechtigten Gaskunden spürbar entlastet werden. Denn die steigenden Energiepreise gefährden zunehmend eine Vielzahl von Unternehmen am hiesigen Standort. Insbesondere die Unternehmen, die nicht von der KUEBLL-Liste erfasst sind, erhalten noch keinen Ausgleich zur Dämpfung der steigenden Energiepreise und stehen oftmals vor erheblichen Problemen.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass das Gesetz unbedingt vor dem 1. Oktober 2022 in Kraft treten sollte. Dies sollte mit beschleunigten Gesetzgebungsverfahren sichergestellt werden. Eine rückwirkende Anwendung wäre unserer Sicht mit erheblichen Risiken verbunden, weil unsicher ist, ob die Gasversorger über ein hinreichendes Liquiditätspolster verfügen und die Rechnungen und Abschlagszahlungen im Oktober so lange zurückhalten könnten, bis der Gesetzgebungsprozess abgeschlossen ist. Sollten bei Zahlungen und Rechnungen aber zunächst 19 Prozent Mehrwertsteuer berechnet werden müssen, wären diese nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sämtlich zu korrigieren. Dies würde für alle Betroffenen, Energieversorger sowie gewerbliche und private Gaskunden, einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand darstellen. Auf jeden Fall sollte mit Inkrafttreten des Gesetzes ein begleitendes BMF-Schreiben mit Anwendungshinweisen veröffentlicht werden. Bei der Formulierung dieses Schreibens sollten die Unternehmen einbezogen werden.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie unsere Hinweise im weiteren Gesetzgebungsverfahren und im politischen Prozess berücksichtigen könnten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG E. V.

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
INDUSTRIE E. V.

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)  
DER EINZELHANDEL E. V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.